

Haftungsinformationen des Möbelspediteurs

Unterrichtung des Absenders gemäß § 451g HGB · Diese Informationen sind Bestandteil jedes Umzugsvertrags mit Check Umzug.

1. Anwendungsbereich

Check Umzug haftet als Frachtführer nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über den Umzugsvertrag (§§ 451 ff. HGB). Diese Haftungsgrundsätze gelten auch bei grenzüberschreitenden Beförderungen mit Beginn oder Ende in Deutschland sowie entsprechend für die Einlagerung von Umzugsgut, wenn der Einlagerer Verbraucher ist.

2. Haftungsgrundsatz

Wir haften für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsguts in der Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung entsteht (Obhutshaftung).

3. Haftungshöchstbeträge

- Bei Verlust oder Beschädigung ist die Haftung auf 620 Euro je Kubikmeter Laderaum begrenzt, der zur Erfüllung des Vertrags benötigt wird (§ 451e HGB).
- Bei Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.
- Für sonstige Vermögensschäden, die nicht durch Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung entstehen, ist die Haftung auf das Dreifache des Betrags begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

4. Wertersatz

Bei Verlust ist der Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zu ersetzen; bei Beschädigung der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten und dem des beschädigten Gutes. Maßgeblich ist der Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

5. Allgemeiner Haftungsausschluss

Wir sind von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die wir auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen wir nicht abwenden konnten.

6. Besondere Haftungsausschlussgründe (§ 451d HGB)

Wir sind von der Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
- ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
- Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender;
- Beförderung von Gut in vom Absender gepackten Behältern (z. B. selbst gepackte Kartons);
- Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern wir auf die Gefahr hingewiesen haben und der Absender auf der Ausführung bestanden hat;
- Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen;
- natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, nach der es besonders leicht Schäden erleidet, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörung, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer dieser Gefahren entstehen konnte, wird vermutet, dass er daraus entstanden ist. Wir können uns auf diese Ausschlussgründe nur berufen, wenn wir alle uns nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet haben.

7. Geltung der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche sowie für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie gelten nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein verursacht wurde, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde (§ 435 HGB).

8. Ausführender Möbelspediteur

Beauftragen wir für die Durchführung ein Partnerunternehmen, so haftet dieses in gleicher Weise wie wir, solange sich das Gut in seiner Obhut befindet.

9. Transport- und Lagerversicherung

Sie können Ihr Umzugsgut über die gesetzliche Haftung hinaus absichern: durch Vereinbarung einer weitergehenden Haftung (Wertdeklaration) gegen Zuschlag oder durch eine Transport- bzw. Lagerversicherung, die wir auf Wunsch und gegen gesonderte Prämie vermitteln bzw. abschließen. Sprechen Sie uns vor dem Umzug an.

10. Schadensanzeige – wichtige Fristen (§ 451f HGB)

- Äußerlich erkennbare Schäden oder Verluste: bitte bei Ablieferung auf dem Ablieferbeleg festhalten und uns spätestens am Tag nach der Ablieferung anzeigen.
- Äußerlich nicht erkennbare Schäden oder Verluste: innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung anzeigen.

Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen und in Textform erfolgen – per E-Mail an schaden@checkumzug.de oder per Post an die im Impressum auf www.checkumzug.de genannte Anschrift. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Werden die Fristen versäumt, erlöschen die Ersatzansprüche.

Ansprüche aus dem Umzugsvertrag verjähren in einem Jahr (§ 439 HGB).

Stand: August 2026 · Diese Unterrichtung fasst die gesetzlichen Haftungsregeln zusammen; maßgeblich sind die §§ 451 ff. HGB und der jeweilige Umzugsvertrag samt AGB (www.checkumzug.de/agb.html).